



Wirtschaft, Tourismus, Gemeinden

Förderung von Filmproduktionen mit wirtschaftlicher Relevanz

Richtlinie
gültig ab 1. Februar 2025

Abteilung 1–Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden
Referat 1/02 Wirtschafts- Wissenschafts- und Forschungsförderung
Südtiroler Platz 11, Postfach 527, A-5010 Salzburg
Tel: (0662) 8042-3971



**LAND
SALZBURG**

E-Mail: wirtschaftsfoerderung@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/themen/wirtschaft/wirtschaftsfoerderung/filmfoerderung-kommerziell

Inhalt

1	Förderziel - Stärkung des Film- und Medienstandortes Salzburg	3
2	Adressaten der Förderungsmaßnahme	3
3	Rechtsgrundlagen	3
3.1.	Allgemeine Förderrichtlinien des Landes Salzburg	3
3.2.	EU-Beihilfenrechtsbestimmungen	3
3.3.	Inkrafttreten und Geltungsdauer	4
4	„Salzburger Filmbranchen-Effekt“ & „Gesamtwirtschaftlicher Salzburg-Effekt“	4
5	Förderbare Projekte	5
6	Internationale Verwertbarkeit	5
7	Art und Ausmaß der Förderung	6
8	EU-beihilfenrechtskonforme Förderintensität und Kumulierungsmöglichkeit:	7
9	Ausschluss von der Förderung	7
10	Antragstellung und Verfahren	8
10.1	Beratung durch die Film-Location Salzburg	8
10.2	Antragstellung und Förderungsabwicklung	8
10.3	Filmförderungsjury als beratendes Gremium	8
10.4	Förderentscheidung	9
10.5	Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung	9
11	Rechte und Pflichten des Förderungsnehmers	9
11.1	Umweltstandards/ Green Guide	10
11.2	Gleichstellung/ Code of Ethics	10
12	Kürzung, Einstellung und Rückzahlung der Förderung	10
13	Datenschutzrechtliche Informationen	10

1 Förderziel - Stärkung des Film- und Medienstandortes Salzburg

Die natur- und kulturlandschaftliche Vielfalt des Landes Salzburg bietet mit seinen historisch wertvollen Bauten, sehenswerten Dörfern und Städten besonders schöne Filmkulissen. Darüber hinaus wurde Salzburg durch die hier produzierten Welterfolge wie z.B. „Sound of Music“, „Where Eagles Dare“, „Dallas“, „Knight & Day“ u.v.a.m. als attraktiver Standort auch für Film- und TV-Produktionen international bekannt. Der Standort Salzburg liegt ideal in der Mitte Europas und ist mittlerweile der führende Produktionsstandort Österreichs.

Die Förderung des Landes Salzburg unterstützt die Produzenten bei der Umsetzung ihrer Filmprojekte einerseits durch die Einrichtung einer Beratungs- und Servicestelle bei der Innovation Salzburg GmbH (Film Location), andererseits mit finanziellen Mitteln. Das soll einen Impuls für nationale wie internationale Film- und TV-Produzenten setzen, Land und Stadt Salzburg als Produktionsstandort zu nutzen. Ziel dieser Förderung ist die prosperierende medienwirtschaftliche Entwicklung Salzburgs, um einen möglichst hohen gesamtwirtschaftlichen Nutzen für Salzburg sowie die Stärkung des „Salzburger Filmbrancheneffektes“, also erhöhte Beschäftigungsmöglichkeit und damit optimierte Dienstleistungsangebote in der Salzburger Filmbranche, zu erreichen.

2 Adressaten der Förderungsmaßnahme

Diese Förderung ist ausgerichtet auf Filmproduzenten (physische bzw. juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts), die eine Film- bzw. TV-Produktion im Land Salzburg mit einem gesamt- bzw. filmwirtschaftlichen Effekt, zumindest im Ausmaß gemäß Punkt 4, durchführen.

3 Rechtsgrundlagen

3.1. Allgemeine Förderrichtlinien des Landes Salzburg

Anzuwenden sind die verpflichtenden Bestimmungen, siehe

<https://www.salzburg.gv.at/fileadmin/SP-Dateien/verwaltung/Documents/AllgemeineFoerderrichtlinien.pdf>

3.2. EU-Beihilfenrechtsbestimmungen

Weiters stützt sich diese Richtlinie auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, und zwar auf **Art. 54 AGVO VO (EU) Nr. 651/2014**

(AGVO) in der jeweils gültigen Fassung. Überdies finden die gemeinsamen Bestimmungen der Kapitel I und II der AGVO in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, insbesondere

- Art 1 Abs 4 lit a AGVO, wonach geprüft und in der Rechtsgrundlage ausdrücklich festgelegt werden muss, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, solange keine neue Beihilfe gewährt werden darf, bis die beihilferechtliche Rückabwicklung erfolgt ist. (konstitutiv)
- Art 1 Abs 4 lit c AGVO, wonach im Einzelfall geprüft und in der Rechtsgrundlage festgelegt werden muss, dass keine Beihilfe an Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) gem. Art 2 Abs 18 AGVO gewährt werden darf (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- Art 1 Abs 5 AGVO, wonach gewährleistet werden muss, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe nicht gegen das Unionsrecht, insbesondere gegen die Grundfreiheiten verstoßen. Es kann jedoch verlangt werden, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig gemacht wird, dass die Beihilfeempfängerin zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- Art 4 AGVO, wonach die Einzelnotifikationsschwellwertgrenzen einzuhalten sind.
- Art 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt vorliegen muss. Die AGVO Novelle 2023 sieht für bestimmte Bereiche Ausnahmen vor.
- Art 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für ein- und dieselben förderbaren Kosten dürfen die festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.
- Art 9 AGVO, wonach Veröffentlichungspflichten für Einzelbeihilfen (neu) von über € 100.000.- (bzw. für die Landwirtschaftliche Primärerzeugung € 10.000.-) gelten.

Für Einzelbeihilfen von über € 100.000.- müssen die Informationen gemäß Anhang III der AGVO binnen 6 Monate ab Gewährung der Beihilfe auf der TAM-Webseite der EK veröffentlicht werden.

3.3. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten mit 1. Februar 2025 rückwirkend in Kraft und gelten entsprechend der Geltungsdauer der AGVO bis 30.6.2027. Bei Ausschöpfung des vorgesehenen Jahresbudgets ist keine Antragstellung im jeweiligen Budgetjahr mehr möglich (vgl. Pkt. 9).

4 „Salzburger Filmbranchen-Effekt“ & „Gesamtwirtschaftlicher Salzburg-Effekt“

Voraussetzung für eine wirtschaftsorientierte Filmförderung ist jedenfalls, dass die Produktion insbesondere die wirtschaftliche Stärkung der Salzburger Film- und Medienbranche mit gesteigerten Beschäftigungsmöglichkeiten (Salzburger Filmbranchen-Effekt) sowie darüber hinaus die Stärkung der Wertschöpfung des Wirtschaftsstandortes

Salzburg entlang der Wertschöpfungskette (gesamtwirtschaftlicher Salzburg Effekt) insgesamt bewirkt.

Zum **Filmbrancheneffekt** zählen insbesondere die Beschäftigung bzw. die Personalkosten in der Salzburger Film- und Medienbranche von in Salzburg hauptgemeldeten Mitarbeitenden/ Selbständigen zur unmittelbaren Umsetzung/ Herstellung der Produktion. Die Ausgaben zugunsten der Salzburger Film- und Medienproduktionsbranche (als Teil des Gesamtwirtschaftseffektes) müssen **mindestens 100% der ausgereichten Förderung** ausmachen.

Zum Gesamtwirtschaftseffekt entlang der Wertschöpfungskette in unmittelbarem Zusammenhang mit der Produktion zählen etwa Motivmieten, Übernachtungen, Catering Aufträge für Hotels, Locations, Setbauer, Transportunternehmer etc. Der gesamtwirtschaftliche Salzburg-Effekt muss bei Filmproduktionen **mindestens 150 % der eingereichten Fördersumme** betragen.

5 Förderbare Projekte

Die Salzburger Filmförderung beschränkt sich nicht auf bestimmte Filmlängen oder Genres wie klassische Filmdreharbeiten für Kino- oder Fernsehfilme, Serien in Stadt und Land Salzburg, sondern umfasst auch Animation, digitale Herstellung, virtuelle Produktionen, Formate für Streamingdienste uä, die Drehtage in Salzburg sowie Salzburg-Filmbrancheneffekte und gesamtwirtschaftliche Salzburg-Effekte aufweisen. Zudem muss es sich um ein kulturelles Projekt gemäß Art. 54 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 651/2014 der EK handeln.

Vorrangig förderwürdig sind Projekte,

- ✓ welche Salzburg bzw. die Salzburger Regionen als Handlungsort oder als wichtigen Schauplatz erkennen lassen,
- ✓ welche die Vermittlung der Bedeutung von Salzburg in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft thematisieren,
- ✓ welche den Nachwuchs/ die Fachkräfte/ die Bedeutung des Salzburger Film-, Medien- und Produktionsstandortes stärken.

Die in den Punkten 4 und 5 genannten wirtschaftlichen bzw. filmkulturellen Auswirkungen sind im Antrag im Rahmen der Kostenkalkulation/ Budgetplanung darzustellen und mittels Verwendungsnachweis nachzuweisen.

6 Internationale Verwertbarkeit

Eine weitere Voraussetzung für die Bereitstellung einer Förderung ist die nachweisliche internationale Verwertbarkeit. Die internationale Verwertbarkeit kann beispielsweise erreicht werden durch:

- 1) **Internationale Film- und Fernsehproduktionen**, die über Verträge für den weltweiten Vertrieb verfügen, wobei dem Vertrieb am englischsprachigen Markt Priorität zuerkannt wird,
- 2) **Film- und Fernsehproduktionen**, die für den gesamten deutschsprachigen Markt hergestellt werden,
 - a) Produktionen im Filmbereich, die einen Verleihvertrag mit großen deutschen Verleihern vorweisen können,
 - b) Produktionen im Fernsehbereich, die einen Vertrag mit einem Medienveranstalter, also FreeTV, PayTV, SVOD, VOD, OTT, etc vorweisen können,
 - c) Produktionen, die einen Vertrag mit einem internationalen Vertrieb für die weltweite Auswertung nachweisen können.

7 Art und Ausmaß der Förderung

Die Herstellungsförderung besteht in der Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse im Ausmaß von **5% der förderbaren Netto-Herstellungskosten (inkl. je 7,5 % Herstellungskosten und Gewinn)**.

Ein **Bonus** von weiteren **5%** ist möglich für eine herausragende Stärkung der Salzburger Film- und Medienbranche zb für:

- *Mitglieder der Salzburger Film- und Medienwirtschaft*
- *Stärkung des regionalen Fachkräftenachwuchses*
- *Erfüllung standortpolitischer Schwerpunktsetzungen*

Insgesamt ist daher ein **Förderzuschuss des Landes Salzburg** im Ausmaß von **max. 10% der Netto-Herstellungskosten** möglich. Der Förderzuschuss des Landes Salzburg darf dabei jedoch **100 % des Salzburger-Filmbrancheneffektes**, das sind alle in Salzburg direkt zugunsten der Filmbranche produktionsbezogenen Ausgaben, sowie **65% des gesamtwirtschaftlichen Salzburg-Effektes** nicht übersteigen.

Bei der Festsetzung der Zuschusshöhe sind die von anderen Institutionen für dasselbe Filmprojekt zur Verfügung gestellten Fördermittel ebenso zu berücksichtigen wie die Verfügbarkeit von Landesfördermitteln im Rahmen des jährlichen Filmförderungsbudgets.

Ein Vorhaben ist nur dann förderfähig, wenn es ohne die zu beantragende Förderung des Landes Salzburg undurchführbar oder nur in unzureichendem Ausmaß durchführbar ist. Die Förderung bezieht sich stets auf das gesamte Vorhaben und dessen Gesamtbudget, insbesondere auch im Falle von internationalen Koproduktionen. Das Land Salzburg setzt Eigenleistungen und Finanzierungsbeiträge Dritter voraus und finanziert ein bestimmtes Vorhaben nicht zur Gänze, sondern leistet eine Spitzenförderung.

8 EU-beihilfenrechtskonforme Förderintensität und Kumulierungsmöglichkeit:

Mehrfachförderungen desselben Projektes sind möglich, müssen jedoch im Antrag angegeben und mit dem Verwendungsnachweis nachgewiesen werden. Insgesamt darf es zu keiner Überfinanzierung kommen.

Die Förderung kann demnach auch mit Förderungen anderer (in- und ausländischer) Förderstellen kumuliert werden. Zu beachten ist dabei, dass gemäß **Art. 54 Z. 6 AGVO** der **aus sämtlichen öffentlichen Mitteln geförderte Anteil an den förderbaren Produktionskosten 50% nicht überschreiten darf**. Bei grenzübergreifenden Produktionen, die von mehr als einem Mitgliedsstaat finanziert werden und an denen Produzenten aus mehr als einem Mitgliedsstaat beteiligt sind, kann der mit öffentlichen Mitteln geförderte Anteil insgesamt bis zu **60%** der förderbaren Produktionskosten betragen (Art. 54 Z. 7 lit. a AGVO). In Fällen schwieriger audiovisueller Werke und Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) der OECD beteiligt sind, kann die Beihilfeintensität bis zu 100% der förderfähigen Produktionskosten betragen (Art. 54 Z. 7 lit. b AGVO).

9 Ausschluss von der Förderung

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch das Land Salzburg besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Die Vergabe und Höhe von Fördermitteln für Filmprojekte nach diesen Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der dem Land Salzburg jährlich für diese Fördermaßnahme zur Verfügung stehenden Mittel. Wird mit der Durchführung eines zu fördernden Vorhabens vor Erhalt der schriftlichen Förderzusage begonnen, so erfolgt dies auf das alleinige Risiko der Förderwerbenden. Dem Land Salzburg erwächst dadurch keine wie auch immer geartete Verpflichtung.

Projekte, die nicht den Zielsetzungen und Förderungsvoraussetzungen dieser Richtlinie entsprechen oder mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde, können nicht gefördert werden.

Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:

- Förderwerbende, die einer Rückforderung aufgrund einer früheren EU-Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO);
- Unternehmen in Schwierigkeiten (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO)

Ausgeschlossen von einer Förderung sind außerdem Projekte,

- deren Umsetzung bereits vor Antragstellung begonnen hat
- die im Auftrag von Dritten hergestellt werden
- welche gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen der Republik Österreich oder des Landes Salzburg verstoßen
- bei denen der Film als bloßes Trägermaterial zur Dokumentation dient

- die dem Image- und Werbefilmbereich zugeordnet sind
- Produktionen im Rahmen einer Ausbildung (insbesondere wenn ohne Vertrieb),
- sowie Service Produktionen im Auftrag der Öffentlichen Rundfunkanstalten.

10 Antragstellung und Verfahren

10.1 Beratung durch die Film-Location Salzburg

Die Service- und Beratungsstelle Film-Location Salzburg als Teil der Innovation Salzburg GmbH bietet als erste Anlaufstelle für insbesondere wirtschaftlich interessante Film- und Fernsehproduktionen gebündelte Hilfestellungen und Dienstleistungen aus einer Hand an. Diese Dienstleistungen umfassen die bestmögliche kostenfreie Beratung unter anderem hinsichtlich möglicher Filmförderungen, unbürokratische Unterstützung bei der Suche nach Locations, Auskunft, Kontaktaufnahme und Unterstützung sowie Bekanntmachung von filmtechnischen Dienstleistern.

10.2 Antragstellung und Förderungsabwicklung

Förderungsansuchen sind von den Förderungswerbern mittels eines unterzeichneten Antrags samt den erforderlichen Projektunterlagen elektronisch bei der Förderstelle in der Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden des Landes Salzburg an wirtschaftsfoerderung@salzburg.gv.at zu mailen bzw. ab erfolgter Freischaltung des e-government-Formulars unter dem Link

www.salzburg.gv.at/themen/wirtschaft/wirtschaftsfoerderung/filmfoerderung-kommerziell unter Downloads hochzuladen.

Siehe auch die Informationen unter folgendem Link:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/wirtschaft/wirtschaftsfoerderung/filmfoerderung-kommerziell>

Die Film Location Salzburg kann die Antragsteller bei der Aufbereitung der Antragstellung im Vorfeld unterstützen.

Die Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung leitet den Förderungsantrag samt Unterlagen an die Film Location Salzburg zur Aufbereitung und weiteren Befassung der Filmförderungs-Jury weiter.

10.3 Filmförderungsjury als beratendes Gremium

Die Filmförderungsjury setzt sich aus insgesamt drei Mitgliedern zusammen, die das Land Salzburg grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren entsendet.

Idealerweise sind in der Jury interdisziplinär mit folgender Expertise vertreten:

- Medienjurist/in,
- Vertreter/in einer Ausbildungsinstitution zB Universität, Fachhochschule oä
- Vertreter/in einer Bundesförderstelle

Der Jury werden zusätzlich ein bis zwei vom zuständigen Mitglied der Landesregierung/ Ressort entsandte Experten aus dem Bereich der Förderberatung/- abwicklung ohne Stimmrecht beratend zur Seite gestellt.

Die Jury-Mitglieder gehören weder einer Produktionsfirma noch einem Medienveranstalter an.

Werden Projekte zur Förderung eingereicht, bei denen der wirtschaftliche Effekt überwiegend in der Landeshauptstadt oder in einer bestimmten Region liegt und für welche die Stadt Salzburg oder die Region ebenfalls eine Förderung in Erwägung zieht, so kann ein Vertreter der Stadt Salzburg / der Region / der Tourismusorganisation ohne Stimmrecht beratend beigezogen werden.

Auf der Grundlage der Aufbereitung der Information über die Projektanträge durch die Film Location Salzburg berät die Jury die zur Filmförderung eingereichten Projekte und formuliert unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel einen Förderungsvorschlag für das zuständige Ressort.

10.4 Förderentscheidung

Die endgültige Genehmigung über das Förderungsansuchen trifft das zuständige Mitglied der Landesregierung. Die formale Förderungsentscheidung wird dem Förderungswerber mittels einer schriftlichen Fördervereinbarung zwischen dem Land Salzburg und dem Fördernehmer bekannt gegeben.

10.5 Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Der nicht rückzahlbare Zuschuss wird nach Erfüllung der in der Förderungsvereinbarung festgelegten Auflagen und Bedingungen unter Berücksichtigung der budgetären Möglichkeiten des Landes Salzburg an den Förderungswerber in zwei Tranchen ausbezahlt, und zwar:

- 50 % nach Abschluss der Förderungsvereinbarung, Beginn der Dreharbeiten und Vorlage aller gemäß Fördervereinbarung für die Auszahlung der 1. Tranche notwendigen Unterlagen (inkl. der rechtskräftigen Verträge)
- 50 % nach Erfüllung der Förderungsbedingungen wie Verwendungsnachweis über die Salzburg-Ausgaben, Finanzierungsnachweis, Projektbericht samt Öffentlichkeitsarbeit, Filmmaterial und Erwähnung der Landesförderung im Filmnachspann

11 Rechte und Pflichten des Fördernehmers

Rechte und Pflichten aus der Förderungszusage dürfen ausschließlich mit der Zustimmung des Landes Salzburg an Dritte übertragen werden.

Der Förderungswerber bzw. -empfänger verpflichtet sich, den Organen des Landes, insbesondere auch dem Salzburger Landesrechnungshof, sowie Beauftragten des Förderungsgebers die Einsichtnahme in die Gebarungsunterlagen zu gewähren und auf Verlangen ergänzende Unterlagen und allenfalls notwendige Zwischenabrechnungen und Zwischenberichte vorzulegen.

11.1 Umweltstandards/ Green Guide

Es wird empfohlen, bei der Herstellung geförderter Produktionen geltende Umweltstandards einzuhalten, die Richtlinie UZ 76 österreichisches Umweltzeichen „Green Producing in Film und Fernsehen“ zu erfüllen, einen CO2-Rechner zu verwenden, sowie geförderte Veranstaltungen gemäß österreichischem Umweltzeichen UZ 62 „Green Meeting und Green Events“ abzuhalten.

11.2 Gleichstellung/ Code of Ethics

Bei der Besetzung der Stabstellen ist eine Gleichstellung der Geschlechter anzustreben. Die Fördernehmenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Produktionsprozesse geförderter Filme in einem fairen, konstruktiven und respektvollen Arbeitsumfeld erfolgen. Dabei ist der Code of Ethics des Österreichischen Filminstituts anzuwenden.

12 Kürzung, Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderung wird gekürzt, eingestellt bzw. der Förderungsempfänger ist über schriftliche Aufforderung der Wirtschaftsabteilung zur umgehenden Rückzahlung verpflichtet, wenn

- a) gemäß § 5 des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes die Landesregierung Budgetkürzungen beschließt und diese gemäß Fördervereinbarung gegenüber dem Förderempfänger durchzusetzen sind,
- b) das Filmprojekt entgegen der ursprünglichen Projektplanung in ein anderes Bundesland verlagert wird,
- c) die Umsetzung des Projektes maßgeblich von den eingereichten entscheidungsrelevanten Unterlagen abweicht,
- d) der Förderungsgeber über wesentliche Umstände, die für die Entscheidung über das Förderungsansuchen maßgeblich waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist,
- e) eine in diesen Richtlinien enthaltene Bestimmung nicht erfüllt worden ist,
- f) vorgesehene Verpflichtungen, insbesondere solche zur Gewährleistung des Förderungszweckes, nicht eingehalten wurden,
- g) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht worden sind,
- h) der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert, oder
- i) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind.

13 Datenschutzrechtliche Informationen

Dem Land Salzburg ist es ein wichtiges Anliegen, Ihre personenbezogenen Daten ausreichend zu schützen. Diese Datenschutzerklärung informiert Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Land Salzburg und Ihre diesbezüglichen Rechte. Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung richten sich nach den von Ihnen beantragten Förderungen.

Verantwortliche Stelle im Sinne des Artikel 4 Abs. 7 DSGVO für die Datenverarbeitung ist das Amt der Salzburger Landesregierung, PF 527, 5010 Salzburg, Tel +43 662 8042-0, Mail post@salzburg.gv.at

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO zur Anbahnung und Erfüllung einer Förderungsvereinbarung (inkl. Förderungsabrechnung). Konkret verarbeiten wir jene personenbezogenen Daten zum Zweck der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Fördergewährung bzw. einer allfälligen Rückerstattungspflicht. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Förderungsvertrages) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich aus den jeweiligen Richtlinien des Landes sowie den jeweiligen EU-rechtlichen Bestimmungen, in der jeweils geltenden Fassung, ergeben.

Eine Weiterleitung Ihrer personenbezogenen Daten kann gegebenenfalls an den Rechnungshof des Bundes bzw. des Landes Salzburg, die Europäische Kommission, die BRZ GmbH zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank erfolgen. Darüber hinaus können andere förderungsgewährende Stellen, insbesondere jene, die im Förderungsansuchen genannt werden, diese Daten erhalten (zur Vermeidung von Mehrfachförderungen).

Aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 41 des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018 betreffend den Transferbericht sind seitens des Landes Salzburg folgende Daten im Transferbericht des Landes zu veröffentlichen: Verwendungszweck des Transfers, Höhe des ausbezahlten Transfers, bei natürlichen Personen den Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes.

Ihre Rechte: Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Bitte beachten Sie, dass die Rechte aus der DSGVO unter Umständen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen können. Sofern Sie in die Verarbeitung ihrer Daten eingewilligt haben, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Website des Landes Salzburg unter www.salzburg.gv.at/datenschutz.